



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Die finanz- und steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften der Paulskirchenverfassung

Eine Quellenausgabe

Simon Kempny



Simon Kempny

Die finanz- und steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften der Paulskirchenverfassung



Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

Reihe III

Band 2

Simon Kempny

Die finanz- und steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften der Paulskirchenverfassung

Eine Quellenausgabe

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster

herausgegeben von der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

<http://www.ulb.uni-muenster.de>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Buch steht gleichzeitig in einer elektronischen Version über den Publikations- und Archivierungsserver der WWU Münster zur Verfügung.

<http://www.ulb.uni-muenster.de/wissenschaftliche-schriften>

Simon Kempny

„Die finanz- und steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften der Paulskirchenverfassung“

Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster, Reihe III, Band 2

© 2010 der vorliegenden Ausgabe:

Die Reihe „Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster“ erscheint im Verlagshaus Monsenstein und

Vannerdat OHG Münster

www.mv-wissenschaft.com

ISBN 978-3-8405-0016-9 (Druckausgabe)

URN [urn:nbn:de:hbz:6-26499412906](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6-26499412906) (elektronische Version)

© 2010 Simon Kempny

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Simon Kempny

Umschlag: MV-Verlag

Druck und Bindung: MV-Verlag

Inhalt

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	6
Wozu diese Ausgabe?	10
Der Gang der Verfassungsberatungen	13
Editionsgrundsätze	17
Verfassung des deutschen Reiches	22
Quellen- und Schrifttumsverzeichnis	104

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

1L: Verfassung, wie sie aus der ersten Lesung im Plenum hervorging

a. a. D.: am angegebenen Ort

Absf.: Absatz

Aufl.: Auflage

BArch: Bundesarchiv; folgt Signatur

Bd.: Band

Bl.: Blatt

BVerfGE: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts; folgt Band und Seite

D I: Drohsen, Joh[ann] Gust[av] [Bernhard] (Hrsg.): Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung. Erster Theil. Leipzig 1849 (Ndr. Baduz 1987); folgt Seite

D II: Hübner, Rudolf (Hrsg.): Altentwürfe und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Drohsen. Berlin, Leipzig 1924 (Ndr. Bielefeld 1967); folgt Seite

Diff.: Dissertation

ebd.: ebenda

f., ff.: folgende

Fn.: Fußnote

FRV: Frankfurter Reichsverfassung

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GStA PK: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz; folgt
Signatur

H: Haßler, Konrad Dietrich (Hrsg.): Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. 6 Bände (Band 1 und 3: Protokolle, Band 2 und 4: Berichte, Band 5 und 6: Anträge). Frankfurt a. M. 1848–1849 (Ndr. Vaduz 1984); folgt Band und Seite

HA: Hauptabteilung

Habil.: Habilitationsschrift

Hrsg.: Herausgeber

J: Jucho, [Friedrich Sigmund] (Hrsg.): Verhandlungen des Deutschen Parlaments. 2 Lieferungen. Frankfurt a. M. 1848 (Ndr. Vaduz 1987); folgt Lieferung und Seite

M: Conze, Werner/Jorn, Wolfgang (Hrsg.): Die Protokolle des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der deutschen Nationalversammlung 1848/49. Mit ausgewählten Petitionen. Bearb. v. Rüdiger Moldenhauer. Boppard 1992; folgt Seite

N: Nachlaß

Nr., Nrn.: Nummer, Nummern

RGBl.: Reichs-Gesetz-Blatt; folgt Jahr und Seite

RS: Rückseite

f.: siehe

S.: Satz, Seite

VerfA-E1L: Entwurf des Verfassungsausschusses zur ersten Lesung im Plenum

- VerfA-E2L: Entwurf des Verfassungsausschusses zur zweiten Lesung im Plenum
- VerfA-GR-VK-E1: erster die Grundrechte betreffender Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses
- VerfA-GR-VK-E2: zweiter die Grundrechte betreffender Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses
- VerfA-RGew-VK-E1: erster den Abschnitt von der Reichsgewalt betreffender Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses
- VerfA-RGew-VK-E2: zweiter den Abschnitt von der Reichsgewalt betreffender Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses
- VerfA-RTag-VK-E1: erster den Abschnitt vom Reichstag betreffender Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses
- VerfA-RTag-VK-E2: zweiter den Abschnitt vom Reichstag betreffender Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses
- VerfA-VK-E2L: Entwurf der Vorkommission des Verfassungsausschusses zur Vorbereitung der zweiten Lesung
- VS: Vorderseite
- VwA-E-UA-III: Entwurf des III. Unterausschusses des Volkswirtschaftlichen Ausschusses in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung
- VwA-E-UA-IV: Entwurf des IV. Unterausschusses des Volkswirtschaftlichen Ausschusses in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung

VwA-GR-E: Entwurf des Volkswirtschaftlichen Ausschusses „über die Bestimmungen, welche er aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in die Grundrechte des deutschen Volks aufzunehmen beantragt[e]“ (H, II 64)

VwA-UA-III-E: Entwurf des III. Unterausschusses des Volkswirtschaftlichen Ausschusses in der dem Ausschuß vorgelegten Fassung

VwA-UA-IV-E: Entwurf des IV. Unterausschusses des Volkswirtschaftlichen Ausschusses in der dem Ausschuß vorgelegten Fassung

W: Wigard, Franz [Jacob] (Hrsg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. 9 Bände und Vollständiges Inhalts-Verzeichniß (Sach- und Personal-Register). Frankfurt a. M. 1848–1850 (Ndr. unter dem Titel „Reden für die deutsche Nation 1848/1849“ Gräfelting 1988); folgt Band und Seite

ZAB: Zusammenstellung der Ausschußbeschlüsse

Wozu diese Ausgabe?

Wer die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen der Frankfurter Reichsverfassung wissenschaftlich nachvollziehen möchte, ist bislang darauf verwiesen, alle Entwurfsfassungen selbst zusammenzufinden, was angesichts der Quellenlage einen erheblichen Aufwand bedeutet. Zwar sind zwei Quellenausgaben erschienen; aufgrund ihrer Unzulänglichkeiten eignen sie sich jedoch lediglich als Einstiegshilfe. Sie verschaffen einen Überblick; zur Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen taugen sie insofern nicht:

Ludwig Bergsträsser gab 1913 einen Band mit dem Titel „Die Verfassung des deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament“ heraus.¹ Darin werden zu jedem Paragraphen der FRV Entwurfsfassungen zusammengestellt. Der Band weist allerdings einige Unzulänglichkeiten auf: Ältere aus der Nationalversammlung stammende Fassungen als Verfa-E1L (bei ihm „EVL“ genannt), namentlich die Vorentwürfe des Verfassungs- und des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, werden nicht berücksichtigt. Außerdem fehlt jeder Hinweis darauf, daß nicht in jedem Falle in der ersten Plenumslesung über die jeweilige Vorschrift tatsächlich in ihrer ursprünglichen Verfa-E1L-Fassung abgestimmt wurde. So gelangte etwa § 35 Abs. 1 S. 1 Verfa-E1L in der bei Bergsträsser² abgedruckten Fassung nie zur Abstimmung, weil der Verfassungsausschuß seinen Antrag kurzfristig änderte³. Überdies sind aus Bergsträssers Band nicht alle Veränderungen der Paragraphenreihenfolge, die im Laufe der Verfassungsberatungen vorgenommen

¹ Bergsträsser, Ludwig (Hrsg.): Die Verfassung des Deutschen Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlägen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Bonn 1913.

² S. 25 f.

³ W, V 3433 f., 3494.

wurden, ersichtlich. So handelt es sich bei der als „§ 36 EW“⁴ abgedruckten Fassung in Wirklichkeit um § 37 VerfA-EIL in der ursprünglichen Fassung – obendrein ebenfalls eine Vorschrift, die so nie zur Abstimmung gelangte⁵. Ferner wird die Gliederung der Paragraphen in Absätze bei den Entwürfen nicht wiedergegeben. Hinzu kommt schließlich, daß die Rechtschreibung in Bergsträffers Band nicht derjenigen der Quellen entspricht: sie ist stillschweigend modernisiert (also auf den Stand von 1913 gebracht)⁶.

Auf Bergsträffers Zusammenstellung aufbauend, gab Heinrich Scholler 1973 den Band „Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation“ heraus.⁷ Der auf die Grundrechte, den Abschnitt VI der FRV, beschränkte Band enthält über die bei Bergsträsser wiedergegebenen Fassungen hinaus einige Vorentwürfe⁸, folgt im übrigen aber der Bergsträfferschen Ausgabe, gibt sie (in Auszügen) wörtlich wieder⁹. (Schollers Band hat, das soll nicht verschwiegen werden, andere Vorzüge; zu nennen sind hier insbesondere die ausführliche historische und systematische Einführung¹⁰. Nur ist er eben als Quellenausgabe bezüglich der Entwurfsfassungen unzulänglich.)

Dieser unzureichende Erschließungszustand ist bedauerlich, um so mehr, als allgemein anerkannt ist, daß die Paulskirchenverfassung

⁴ Bergsträsser (Fn. 1), S. 26.

⁵ W, V 3433 f., 3496.

⁶ Daß orthographische Modernisierung bei Quellenausgaben von Abel ist, zeigt sich heute, nach etwelchen „Rechtschreibreformen“ seit 1996, auf besondere Weise: Vorher modernisierte Ausgaben entsprechen nunmehr weder der Orthographie der Quellen noch der in den Schulen gelehrt (vom Herausgeber dieses Bandes allerdings bewußt nicht befolgten).

⁷ Scholler, Heinrich (Hrsg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation. 1. Aufl., Darmstadt 1973 (2. Aufl. ebd. 1982).

⁸ Scholler (Fn. 7), 2. Aufl., S. 55 ff.

⁹ Scholler (Fn. 7), 2. Aufl., S. 93 ff.

¹⁰ Scholler (Fn. 7), 2. Aufl., S. 3 ff., 22 ff.

nicht bloß ein spannender Forschungsgegenstand der Geschichts- und der Rechtswissenschaft, namentlich der Verfassungsgeschichte, ist, sondern auch ein nicht wegzudenkender Bezugspunkt im heutigen deutschen Rechts- und Verfassungsleben¹¹.

Wünschenswert wäre eine heutigen (editions-)wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ausgabe der Entstehungsfassungen sämtlicher Bestimmungen der FRV. Es muß indes eingeräumt werden, daß die Begrenztheit von Zeit und Mitteln dem gegenwärtig im Wege steht. Mit der vorliegenden Ausgabe soll immerhin ein Teil der Lücke geschlossen werden, indem die für den Bereich des Finanz- und Steuerverfassungsrechts einschlägigen Entwürfe zusammengestellt werden.

¹¹ Siehe nur die Würdigungen bei Herrmann, Nadine E.: Entstehung, Legitimation und Zukunft der konkreten Normenkontrolle im modernen Verfassungsstaat. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung des richterlichen Prüfungsrechts in Deutschland unter Einbeziehung der französischen Entwicklung. Berlin 2001 (zugleich Diss. Marburg 2001), S. 79, und bei Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II, Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988, S. 821; beachte ferner die Nachweise gerichtlicher Inbezugnahme bei Kühne, Jörg-Detlef: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben. 2. Aufl., Neuwied, Kristel, Berlin 1998 (zugleich Habil. Bonn 1983), S. 66 Fn. 127, S. 558 Fn. 5, auch BVerfGE 119, 155 (158).

Der Gang der Verfassungsberatungen

Die FRV ist das Ergebnis ausführlicher, gründlicher Beratungen, in deren Verlauf eine Reihe von Entwürfen erarbeitet wurde.

Die Anfang Mai 1848 gewählte verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung trat am 18. Mai in Frankfurt am Main zusammen. Am 24. Mai wählte sie einen aus 30 Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfs. Ebenso wurde ein 30köpfiger ständiger „Ausschuß zur Berathung der Arbeiter-, Gewerbs- und Handelsfragen“ (Volkswirtschaftlicher Ausschuß) gewählt. Dieser wirkte bei der Verfassungsgebung dergestalt mit, daß er zu einzelnen Bereichen eigene Entwürfe erarbeitete oder Änderungsanträge bezüglich der Vorlagen des Verfassungsausschusses stellte.

Der Verfassungsausschuß beschloß, sich zunächst den Grundrechten zu widmen. Eine aus Dahlmann, R. Mohl und von Mühlfeld bestehende Vorkommission legte hierzu am 1. Juni 1848 einen Entwurf vor, der den Ausgangspunkt der Beratungen bildete. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse erarbeiteten G. Beseler und Drohsen bis zum 14. Juni einen neuen Entwurf. Dieser wurde abermals im Ausschuß beraten, noch einmal von G. Beseler und Drohsen überarbeitet und schließlich am 19. Juni vom Ausschuß angenommen. Tags darauf wurde er ins Plenum der Nationalversammlung eingebracht, wo er ausführlich beraten wurde.

Währenddessen wandte sich der Verfassungsausschuß der Ausarbeitung der übrigen Verfassungsteile, insbesondere dem Abschnitt von der „Reichsgewalt“¹² zu. Ein erster Entwurf wurde von einer

¹² Zum Begriff der Reichsgewalt siehe die Erläuterungen des Verfassungsausschusses im Bericht zur ersten Lesung im Plenum bei W, IV 2727. Danach bezieht sich das Wort auf jedwedes Auftreten des Bundesstaates „als ein Ganzes“, unabhängig von der Frage, ob dieses Auftreten gesetzgebend, vollziehend oder rechtsprechend ist. Die Verteilung der Reichsge-

aus Dahlmann, G. Bessler und Mittermaier bestehenden Vorkommission erarbeitet und am 8. Juli 1848 dem Ausschuß vorgelegt. Die Beratung dauerte bis zum 12. September 1848. Ihr Ergebnis machte eine „völlig neue Durcharbeitung“¹³ des Stoffs in der um von Soiron und Drohsen verstärkten Vorkommission erforderlich. Die Vorkommission legte ihren zweiten Entwurf am 26. September 1848 vor. Dieser wurde im Ausschuß revidiert und schließlich dem Plenum übergeben, wo die Beratungen am 19. Oktober 1848 begannen.

Alle Teile der Verfassung wurden im Plenum, immer wieder von tagespolitischen Debatten unterbrochen, zweimal gelesen. Die Beschlüsse der ersten Lesung gingen zurück an den Verfassungsausschuß, welcher sodann die Vorlagen für die zweite Lesung erstellte. Die Grundrechte wurden größtenteils bereits im Dezember 1848 vorab als Reichsgesetz verabschiedet.¹⁴ Die endgültige Verabschiedung der Gesamtverfassung drohte an der Frage des Staatsoberhauptes zu scheitern. Eine Übereinkunft zwischen Liberalen und Demokraten, der sogenannte Pakt Simon-Sagern¹⁵, verschaffte ihr schließlich die notwendige Mehrheit im Plenum.

walt auf verschiedene Organe ist Gegenstand besonderer Vorschriften (siehe etwa §§ 52, 84 S. 2 FRV). – Der Ausdruck „die Reichsgewalt“ ist also, legt man den heute üblichen Sprachgebrauch zugrunde, wie „das Reich“ zu verstehen (vergleiche etwa § 34 S. 1 FRV [„Die Reichsgewalt ...“] mit Art. 105 GG [„Der Bund ...“]).

¹³ DI, 310.

¹⁴ Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, vom 27.12.1848 (RGBl. 1848, 49).

¹⁵ Auf der linken Seite wurde der preußisch-erbkaiserlichen Lösung der Staatsoberhauptsfrage, auf der liberalen Seite dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht sowie dem bloß suspensiven Veto der Exekutive zugestimmt (ausführlich Bammel, Ernst: Der Pakt Simon-Sagern und der Abschluß der Paulskirchen-Verfassung. In: Herrmann, Alfred

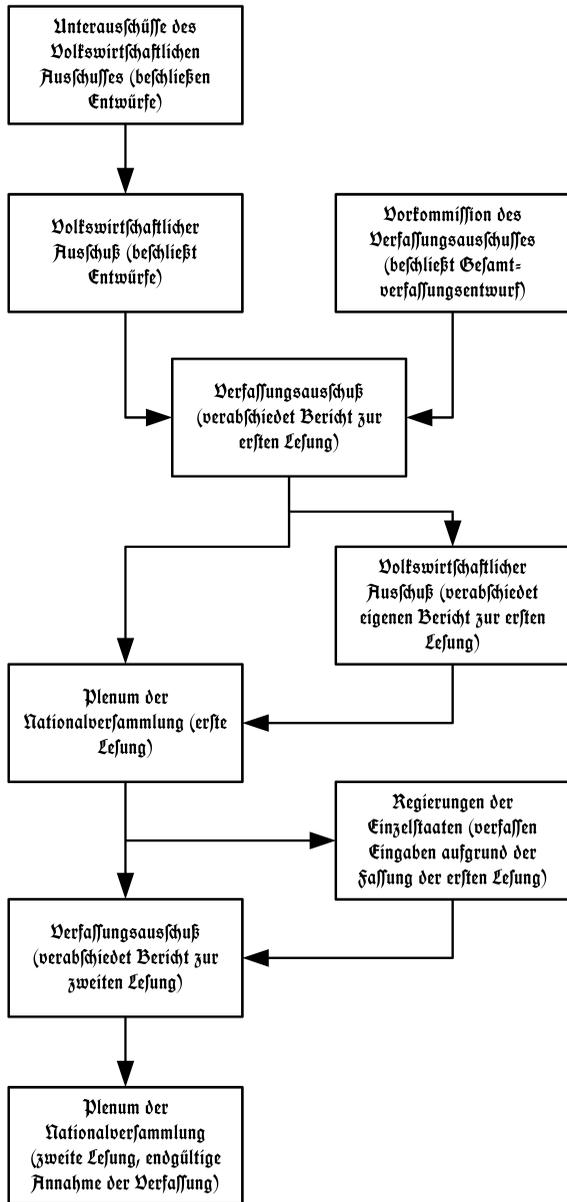
Die Verfassung wurde bis zum 27. März 1849 (paragrafenweise) von der Nationalversammlung verabschiedet, tags darauf von ihrem Präsidenten ausfertigt und verkündet und am 28. April im Reichs-Gesetz-Blatt förmlich veröffentlicht¹⁶. — Die Nationalversammlung folgte dem materiellen Publikationsprinzip; ihrer Vorstellung nach trat die Verfassung mit der Verkündigung rechtlich in Kraft. Der Veröffentlichung im Reichs-Gesetz-Blatt ist danach bloß deklaratorische Bedeutung zuzumessen.¹⁷

[Hrsg.]: Aus Geschichte und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergstraesser. Düsseldorf 1954, S. 57 ff.).

¹⁶ RGBl. 1849, 101.

¹⁷ Kühne (Fn. 11), S. 48.

Schaubild zum Ablauf der Verfassungsberatungen



Editionsgrundsätze

Bei der Auswahl der Paragraphen wurde zunächst das Ziel verfolgt, all diejenigen Vorschriften zu erfassen, welche die Finanz- und Steuerverfassung der FRV errichten. Es sind dies:¹⁸

- mit Blick auf die Steuergesetzgebungshoheit einschließlich entsprechender Staatsverträge die §§ 6, 8, 9, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 36, 37 und 51 FRV,
- mit Blick auf die Grenzen der Steuergesetzgebungshoheit die §§ 133, 136, 137, 143, 144, 147, 158, 162, 164 und 173 FRV,
- mit Blick auf die Steuerertragshoheit die §§ 23, 35 und 51 FRV,
- mit Blick auf die Steuerverwaltungshoheit die §§ 23, 27, 35 und 51 FRV,
- mit Blick auf die Staatsfinanzierung und Lastenverteilung die §§ 48, 49, 50 und 51 FRV,
- mit Blick auf die Rolle des Reichstages insbesondere bei der Abgabengesetzgebung und der Haushaltsfeststellung die §§ 102 und 103 FRV sowie
- mit Blick auf das Finanzgebaren der Gemeinden und der Einzelstaaten die §§ 184, 185 und 187 FRV.

Bei den Bestimmungen der §§ 133, 144, 147, 158, 162 und 164 FRV kann eine Bedeutung für die Finanz- und Steuerverfassung jedoch bloß nachträglich, aus heutiger Sicht, gemutmaßt werden. Weder weist ihre Entstehungsgeschichte, weisen ihre Entwürfe und deren Beratungen auf dergleichen hin, noch wurden im seinerzeitigen Schrifttum entsprechende Erwägungen angestellt. Eine Aufnahme dieser Vorschriften deutete daher unter Berücksichtigung des

¹⁸ Doppelnennungen kommen vor, da manche Vorschriften Auslagen zu verschiedenen Regelungsbereichen enthalten.

Zuschnitts dieser Edition vergleichsweise unergiebig und wurde unterlassen.

Als Entwürfe berücksichtigt wurden nur vom Verfassungs- oder vom Volkswirtschaftlichen Ausschuß mehrheitlich beschlossene.¹⁹ Alle Entwürfe aus der Mitte des Parlaments und alle Anträge von Ausschußminderheiten aufzunehmen würde einerseits den Rahmen sprengen, erscheint andererseits auch nicht geboten, da der sechste Band der Quelle H bereits eine umfangreiche Zusammenstellung enthält. Soweit Anträge einzelner oder mehrerer Abgeordneter oder Ausschußminderheitsanträge von der Nationalversammlung angenommen wurden, finden sie in der Fassung der jeweiligen Lösung (IL/FRV) ihren Niederschlag.

Die Rechtschreibung der Quellen wurde beibehalten. Dies führt zu Schwankungen, da beispielsweise die Quellen H und W offensichtlich unterschiedlichen Regeln folgen; auch innerhalb beider Quellen ist die Rechtschreibung keineswegs einheitlich. Selbst innerhalb des amtlichen Abdrucks der FRV im Reichs-Gesetz-Blatt gibt es Schwankungen. So heißt es „Maßregel[n]“ in §§ 6 Abs. 2 S. 3, 48, 54 Abs. 2, 55, 61, 63, 118 S. 1, 126 Buchst. a, 162 S. 2, aber „Maßregeln“ in §§ 143 Abs. 2, 197 Abs. 1 Nr. 2. — Dieser Befund ist indes Teil der Entstehungsgeschichte; er gehört zum überlieferten Gesamtbild der Paulskirchenverfassung.

¹⁹ Zu dem noch vom Deutschen Bund in Auftrag gegebenen Entwurf des sogenannten Siebzehnerausschusses siehe Hübner, Rudolf: Der Verfassungsentwurf der sieben Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Frankfurter Verfassungswerks. In: Juristische Fakultät der Universität Jena (Hrsg.): Festschrift für Eduard Rosenthal zum siebenzigsten Geburtstag. Jena 1923, S. 109 ff., sowie J, II 25 ff., und D II, 45 ff.

Deshalb verbietet sich jede orthographische Normalisierung oder Modernisierung.²⁰

Die im 19. Jahrhundert vorkommende, rein typographische Identität der Buchstaben D und J wurde stillschweigend aufgelöst. Wenn, wie es seinerzeit vorkam, bei Zitaten in Quellen jede neue Zeile oder jeder neue Absatz mit einem öffnenden Anführungszeichen versehen ist, werden stillschweigend nur der Anfang und das Ende des Zitats in der Quelle gekennzeichnet. Außerdem werden solche Hervorhebungen (meist Sperrungen) nicht wiedergegeben, die im Druck mancher Änderungsanträge nur deshalb vorgenommen wurden, um den Abgeordneten die Unterschiede zu den Anträgen, worauf sie sich jeweils bezogen, schnell vor Augen zu führen, die aber nicht zum Antragsinhalt gehörten.

Sämtliche Quellen sind in deutscher Schrift geschrieben beziehungsweise gesetzt. Dem wird Rechnung getragen.

Die Verfassung wird nach ihrem amtlichen Abdruck im 16. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes, ausgegeben zu Frankfurt am Main am 28. April 1849, wiedergegeben. Ein Vergleich der Schreibweisen mit denen der beiden überlieferten, in Kassel und Berlin befindlichen (typographisch übereinstimmenden) Urschriften ist anhand des 1989 in Wiesbaden erschienenen Nachdrucks der Kasseler Urschrift²¹ leicht möglich.

Die Quelle der Entwürfe ist jeweils angegeben. Aufgrund der Quellenlage ist es nicht immer möglich, alle Paragraphen eines Entwurfs nach derselben Quelle wiederzugeben. Namentlich sind

²⁰ Bedauerlicherweise wird in den Ausgaben der Ausschußprotokolle D II und M insofern stillschweigend in den Quellentext eingegriffen.

²¹ Neumann, Franz (Hrsg.): Die Frankfurter Reichsverfassung. Reproduktion des Kasseler Originals, ergänzt um die Unterschriften der Abgeordneten im Berliner Original und die Namen aus dem Reichs-Gesetz-Blatt vom 28. April 1849. Wiesbaden 1989.

weder H noch W hinreichend ergiebig.²² Demzufolge muß man als Herausgeber in Einzelfällen Entscheidungen treffen — auch Entscheidungen, die ein anderer Herausgeber vielleicht anders getroffen hätte. Um so wichtiger, daß die Quellenauswahl jeweils angegeben und damit nachvollziehbar ist.

Ein allgemein übliches Siglenystem für die entstehungsgeschichtlichen Zeugnisse der FRV gibt es bislang nicht. Das Bergsträffersche²³ mußte — bis auf die (bloß typographisch veränderte) Abkürzung 1L — als zu wenig leistungsfähig verworfen werden. Statt dessen kommt ein neu entwickeltes System zum Einsatz, das manche von Jörg-Detlef Kühne in seiner Monographie über die FRV verwendeten Abkürzungen²⁴ aufgreift. Es führt zwar teilweise, der Eindeutigkeit zuliebe, zu recht langen Siglen; dafür sind sie aber halbwegs lesbar. Es nennt grundsätzlich zuerst den Urheber (Auschuß, gegebenenfalls mit Unterauschuß oder Vorkommission), dann den Gegenstand (wobei die Angaben zu Urheber und Gegenstand manchmal [wie das folgende Beispiel zeigt] zusammenhängen, wenn nämlich ein Gremium gerade zur Vorbereitung eines bestimmten Gegenstandes eingerichtet wurde), schließlich den Stand der Beratungen, woraus der Entwurf herrührt, beziehungsweise eine Entwurfsnummer. Beispiel:

VerfA-GR-VK-E1

Verfassungsausschuß — Grundrechte-Vorkommission — erster Entwurf

Die Wiedergabe der Quellen geschieht in der Ordnung, daß der jeweilige Paragraph der FRV (gewissermaßen als Gliederungs-

²² Auf der anderen Seite sind von manchen Paragraphen mehrere Handschriften oder Drucke überliefert.

²³ Bergsträsser (Fn. 1), S. 4.

²⁴ Kühne (Fn. 11), S. 20 ff. (Abkürzungen D I, D II, H, J, M und W — nicht jedoch VA für den Verfassungsausschuß [weil es ebensogut für den Volkswirtschaftlichen Ausschuß stehen könnte]).

punkt) voransteht und ihm seine Vorläuferfassungen in der Reihenfolge ihrer Entstehung, mit dem ältesten Entwurf beginnend, folgen. Aus Rücksicht auf den Umfang wird jede Quelle nur einmal abgedruckt.²⁵ Wenn, was zuweilen vorkommt, eine Quelle mehrfach anzuführen ist, weil sie sich als nicht nur einer Verfassungsbestimmung Vorläufer erweist, wird nach oben verwiesen.

²⁵ Daß § 14 Abs. 2 VerfA-RGew-VK-E1 auf S. 41 noch einmal (nach S. 38) abgedruckt ist, hat den Sinn, dem Zusammenhang zu Abs. 3, der nur auf S. 41 darzustellen ist, gerecht zu werden.

Verfassung des deutschen Reiches

vom 28. März 1849

§ 6 FRV

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 2 VwA-UA-III-E²⁶

Ausschließlich der Reichsgewalt steht das Recht zu, den Handel und die Schiffahrt des deutschen Reiches mit dem Auslande und den einzelnen deutschen Staaten untereinander zu regeln, namentlich das Recht gleichmäßiger Handels- Schifffahrts- und Zollgesetzgebung, der Abschließung von Handels- und Schifffahrtsverträgen, der Aufstellung von Handelsconsuln und Agenten, mit der Befugniß der besondern Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten.

§ 2 VwA-E-UA-III²⁷

Ausschließlich der Reichsgewalt steht das Recht zu, den Handel und die Schiffahrt des deutschen Reiches mit dem Auslande und den einzelnen deutschen Staaten untereinander zu regeln, mit der

²⁶ BAch, DB 51/81, Bl. 63 VS.

²⁷ BAch, DB 51/90 Bl. 16 VS.

Befugniß der besonderen Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten, namentlich das Recht gleichmäßiger Handels- Schiffahrts- und Zollgesetzgebung, der Abschließung von Handels- und Schiffahrtsverträgen, der Aufstellung von Handelsconsuln-²⁸ und Agenten.

VerfA-RGew-VK-E1

§ 2²⁹

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

§ 3³⁰

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen an; sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge ab; sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7 VerfA-RGew-VK-E2³¹

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge

²⁸ Wohl Schreibfehler, der Strich paßte als Ergänzungsstrich vor „Agenten“.

²⁹ D I, 387.

³⁰ D I, 387.

³¹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 6, Bl. 519 VS.

mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7 VerFA-EIL³²

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7 1L³³

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

³² W, IV 2717.

³³ BArch, DB 51/237, Bl. 50 VS.

§ 7 VerfA-VK-E2L³⁴

Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§ 7 VerfA-E2L³⁵

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschland's und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

³⁴ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 174 VS.

³⁵ H, IV 22.

§ 8 FRV

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 2 VwA-UA-III-E³⁶

§ 2 VwA-E-UA-III³⁷

§ 9 VerFA-RGew-VK-E2³⁸

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9 VerFA-E1L³⁹

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechtes, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

³⁶ Siehe oben S. 22.

³⁷ Siehe oben S. 22 f.

³⁸ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 519 VS. Die bei Abs. 2 nach den Worten „Gegenstände des“ handschriftlich ergänzten Worte „Privatrechts, der“ wurden erst in der Revision hinzugefügt, waren also nicht Bestandteil des zweiten Vorkommissionsentwurfs (D I, 350).

³⁹ W, IV 2717.

§ 9 1L⁴⁰

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.⁴¹

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9 VerFA-VK-E2L⁴²

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§ 9 VerFA-E2L⁴³

„Unverändert [gegenüber 1L-Fassung].“

⁴⁰ BArch, DB 51/237, Bl. 50 VS.

⁴¹ Der schließende Punkt fehlt in der Quelle (Druckfehler).

⁴² GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 175 VS.

⁴³ H, IV 23.

§ 9 FRV

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nicht-deutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2 VwA-UA-III-E⁴⁴

§ 2 VwA-E-UA-III⁴⁵

§ 4 C. 2 VerfA-RGew-VK-E1⁴⁶

Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder auswärtigen Regierung abschließt, sollen der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 10 VerfA-RGew-VK-E2⁴⁷

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheilig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

⁴⁴ Siehe oben C. 22.

⁴⁵ Siehe oben C. 22 f.

⁴⁶ D I, 387.

⁴⁷ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Droschen, Nr. 129 b, Bl. 519 VS.

§ 10 VerFA-E1L⁴⁸

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 1L⁴⁹

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 VerFA-VK-E2L⁵⁰

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 VerFA-E2L⁵¹

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

⁴⁸ W, IV 2717.

⁴⁹ BArch, DB 51/237, Bl. 50 RS.

⁵⁰ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 6, Bl. 175 VS.

⁵¹ H, IV 23.

§ 22 FRV

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 22 Verfa-RGew-VK-E2⁵²

Die Abgaben, welche durch die Seeuferstaaten von den ihre Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23 Verfa-E1L⁵³

Die Abgaben, welche durch die Seeuferstaaten von den ihre Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§ 23 1L⁵⁴

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

⁵² GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 520 VS.

⁵³ W, IV 2719.

⁵⁴ BArch, DB 51/237, Bl. 50 RS.

§ 23 VerFA-VK-E2L⁵⁵

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den die Schiff-
fahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben
werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen
Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der
Reichsgewalt.

§ 23 VerFA-E2L⁵⁶

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen
und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten
erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten
nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Geneh-
migung der Reichsgewalt.

⁵⁵ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav
Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 179 RS.

⁵⁶ H, IV 27.

§ 23 FRV

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

§ 23 VerFA-RGew-VK-E2⁵⁷

In Betreff dieser Abgaben sind alle Deutschen⁵⁸ Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrsteuer auf fremde Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

§ 24 VerFA-E1L⁵⁹

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutsche Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

⁵⁷ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 520 VS.

⁵⁸ Großschreibung wohl Druckfehler.

⁵⁹ W, IV 2719.

§ 24 1L⁶⁰

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

§ 24 VerfA-VK-E2L⁶¹

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

§ 24 VerfA-E2L⁶²

„Unverändert [gegenüber 1L-Fassung].“

⁶⁰ BArch, DB 51/237, nicht folliertes Bl. nach Bl. 50, als S. 3 paginierte Seite.

⁶¹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nl Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 179 RS.

⁶² H, IV 28.

§ 24 FRV

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 14 Abs. 1 VerfA-RGew-VK-E1⁶³

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren oder flossbaren Ströme und über die Mündungen der in diese fallenden Nebengewässer; desgleichen über sämtliche Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen.

§ 2 Abs. 1 VwA-UA-IV-E⁶⁴

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren Flüsse und die Mündungen der in die-

⁶³ D I, 388.

⁶⁴ BArch, DB 51/90, Bl. 74 VS, RS.

selben fallenden Nebengewässer, so wie über die Kanäle und sonstigen Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen; desgleichen über alle Verhältnisse, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind.

§ 2 Abs. 1 VwA-E-UA-IV⁶⁵

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, so wie über die Kanäle und sonstigen Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen; desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind.

§ 24 VerfA-RGew-VK-E2⁶⁶

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Canäle und Seen, so wie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

§ 25 VerfA-E1L⁶⁷

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Neben-Flüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, sowie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

⁶⁵ BArch, DB 51/90, Bl. 23 VS.

⁶⁶ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 520 VS.

⁶⁷ W, IV 2719.

§ 25 1L⁶⁸

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße, fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, so wie über alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von directem Einflusse sind.

§ 25 VerFA-VK-E2L⁶⁹

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Kanäle und Seen, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen.

In welchem Umfang diese Rechte über die Wasserstraßen in den Einzelstaaten und über den Schiffahrtsbetrieb auf denselben von der Reichsgewalt auszuüben sind, wird die Reichsgesetzgebung bestimmen.

§ 25 VerFA-E2L⁷⁰

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

⁶⁸ BArch, DB 51/237, nicht foliertes Bl. nach Bl. 50, als S. 3 paginierte Seite.

⁶⁹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 179 RS.

⁷⁰ H, IV 28.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§ 25 FRV

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 14 Abs. 2 VerFA-RGew-VK-EI⁷¹

Die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen.

§ 2 Abs. 2 VwA-UA-IV-E⁷²

Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiet und bis ins Meer für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben, wogegen die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme dem Reiche obliegt.

§ 2 Abs. 1 VwA-E-UA-IV⁷³

Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiet und bis ins Meer für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben. Die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme liegt dem Reiche ob.

⁷¹ D I, 388.

⁷² BA_{Arch}, DB 51/90, Bl. 74 RS.

⁷³ BA_{Arch}, DB 51/90, Bl. 23 RS.

§ 25 Abs. 1 VerFA-RGew-VK-E2⁷⁴

Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiet für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen. Die Aufhebung dieser Flußzölle geschieht gegen eine billige Ausgleichung.

§ 26 Abs. 1–2 VerFA-E1L⁷⁵

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26 Abs. 1–2 1L⁷⁶

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26 Abs. 1–2 VerFA-VK-E2L⁷⁷

Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

⁷⁴ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 520 VS.

⁷⁵ W, IV 2719.

⁷⁶ BArch, DB 51/237, nicht folliertes Bl. nach Bl. 50, als S. 3 paginierte Seite.

⁷⁷ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 180 RS.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§ 26 VerFA-E2L⁷⁸

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen.

Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

⁷⁸ H, IV 29 f.

§ 26 FRV

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigungen der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 14 Abs. 2–3 VerfA-RGew-VK-E1⁷⁹

Die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen.

Es darf bei der Erhebung der Wasserzölle und von Nebenabgaben keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§ 2 Abs. 3 VwA-UA-IV-E⁸⁰

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- u. dgl. Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Obergewalt des Reichs. Es darf bei der Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

⁷⁹ D I, 388.

⁸⁰ BArch, DB 51/90, Bl. 74 RS.

§ 2 Abs. 4 VwA-E-UA-IV⁸¹

Die Hafen- Krahn- Waag- Lager- Schleußen- u. dgl. Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs. Es darf bei der Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§ 27 VerFA-RGew-VK-E2⁸²

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleufen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden.

§ 27 VerFA-E1L⁸³

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

⁸¹ BAch, DB 51/90, Bl. 23 RS.

⁸² GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 b, Bl. 520 RS.

⁸³ W, IV 2719.

§ 27 1L⁸⁴

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und der⁸⁵ Obergewalt des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden.

§ 27 VerFA-VK-E2L⁸⁶

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Obergewalt des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden.

§ 27 VerFA-E2L⁸⁷

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleußen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüssen⁸⁸ er-

⁸⁴ BArch, DB 51/237, nicht foliiertes Bl. nach Bl. 50, als S. 3 paginierte Seite.

⁸⁵ Dieses Wort war im Antrag des Verfassungsausschusses (§ 27 VerFA-E1L) nicht enthalten. Da er unverändert angenommen wurde (H, I 468) und das Wort im Nachfolgeentwurf des § 27 VerFA-VK-E2L gleichfalls nicht steht, ist ein Druckfehler anzunehmen.

⁸⁶ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 180 RS.

⁸⁷ H, IV 30.

⁸⁸ So (wohl Druckfehler).

hoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§ 27 FRV

Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

§ 2 Abs. 3 VwA-E-UA-IV⁸⁹

Wasserzölle und Schiffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichskasse.

§ 26 VerfA-RGew-VK-E2⁹⁰

Flußzölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe⁹¹ oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

§ 28 VerfA-E1L⁹²

Flußzölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

§ 28 1L⁹³

Flußzölle und Schiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden. Jedoch bleiben für dieselben bis zum Erlaß neuer Bestimmungen oder bis zu weiterer Anordnung die gegenwärtigen fortbestehen.

⁸⁹ BArch, DB 51/90, Bl. 23 RS.

⁹⁰ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 520 VS.

⁹¹ So (wohl Druckfehler).

⁹² W, IV 2719.

⁹³ BArch, DB 51/237, nicht folliertes Bl. nach Bl. 50, als S. 3 paginierte Seite.

§ 28 VerFA-VK-EZL⁹⁴

Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

§ 28 VerFA-EZL⁹⁵

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

⁹⁴ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 180 RS.

⁹⁵ H, IV 30.

§ 33 FRV

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 1 VwA-UA-III-E⁹⁶

Sämmtliche Staaten des deutschen Reiches bilden Ein Handels- und Zollgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

§ 1 VwA-E-UA-III⁹⁷

Sämmtliche Staaten des deutschen Reiches bilden Ein Handels- und Zollgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

§ 15 G. 1 VerFA-RGew-VK-E1⁹⁸

Das deutsche Reich soll ein Zollgebiet bilden.

§ 32 VerFA-RGew-VK-E2⁹⁹

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

⁹⁶ BArch, DB 51/81, Bl. 63 VS.

⁹⁷ BArch, DB 51/90, Bl. 16 VS.

⁹⁸ D I, 388.

⁹⁹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Droysen, Nr. 129 6, Bl. 520 RS.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§ 33 VerFA-E1L (ursprünglicher Antrag)¹⁰⁰

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§ 33 VerFA-E1L („Verbesserungs-Antrag“)¹⁰¹

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§ 33 1L¹⁰²

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

¹⁰⁰ W, IV 2719.

¹⁰¹ W, V 3434, 3509.

¹⁰² H, I 480, 484.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§ 34 VerFA-VK-EZL¹⁰³

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnenzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§ 34 VerFA-EZL¹⁰⁴

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge, dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

¹⁰³ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 182 RS.

¹⁰⁴ H, IV 33.

§ 34 FRV

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 3 Abs. 3 VwA-UA-III-E¹⁰⁵

Ueber die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Reichsgesetze.

§ 3 Abs. 3 VwA-E-UA-III¹⁰⁶

Ueber die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Reichsgesetze. Die Bestimmung über Finanzmonopole sind¹⁰⁷ ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

§ 15 G. 2 VerFA-RGew-VK-E1¹⁰⁸

Das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt.

§ 33 VerFA-RGew-VK-E2¹⁰⁹

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

¹⁰⁵ BArch, DB 51/81, Bl. 63 RS.

¹⁰⁶ BArch, DB 51/90, Bl. 16 VS.

¹⁰⁷ Mehrzahl wohl Versehen; im Druck des Verfassungsausschusses (hierzu D I, 202) „ist“ (GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 591 RS).

¹⁰⁸ D I, 388.

¹⁰⁹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 520 RS.

§ 34 VerFA-E1L (ursprünglicher Antrag)¹¹⁰

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§ 34 VerFA-E1L („Verbesserungs-Antrag“)¹¹¹

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen sowie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftliche sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 34 1L¹¹²

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich¹¹³ seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§ 35 VerFA-VK-E2L¹¹⁴

Die Reichsgewalt hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

¹¹⁰ W, IV 2719.

¹¹¹ W, V 3434.

¹¹² H, I 480.

¹¹³ Bei der Einbringung des Antrags verzeichnet das amtliche Protokoll noch „gemeinschaftliche“ (H, I 480), als Ergebnis wird dann jedoch die Fassung mit „gemeinschaftlich“ festgestellt.

¹¹⁴ GSa PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 6, Bl. 182 RS.

§ 35 VerFA-E2L¹¹⁵

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich seyn sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

¹¹⁵ H, IV 34.

§ 35 FRV

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

VwA-UA-III-E

§ 3 Abs. 1¹¹⁶

Die Zölle und Schiffahrtsabgaben fließen in die Reichscaffe.

§ 4¹¹⁷

Die Reichsgewalt hat die Verpflichtung, auf Kosten des Reichs alle diejenigen Maßregeln, Einrichtungen und Anstalten zu treffen, welche sie zur Ausführung der ihr im Vorstehenden¹¹⁸ beigelegten Befugnisse nothwendig oder geeignet erachtet.

VwA-E-UA-III

§ 3 Abs. 1¹¹⁹

Die Zölle und Schiffahrtsabgaben fließen in die Reichscaffe.

¹¹⁶ BArch, DB 51/81, Bl. 63 VS, RS.

¹¹⁷ BArch, DB 51/81, Bl. 63 RS.

¹¹⁸ Gemäß §§ 1–3 VwA-UA-III-E.

¹¹⁹ BArch, DB 51/90, Bl. 16 VS.

§ 4¹²⁰

Die Reichsgewalt hat die Verpflichtung, auf Kosten des Reichs alle diejenigen Maßregeln, Einrichtungen und Anstalten zu treffen, welche sie zur Ausführung der ihr im Vorstehenden¹²¹ beigelegten Befugnisse nothwendig oder geeignet erachtet.

VerfA-RGew-VK-E1

§ 15 G. 2¹²²

§ 22¹²³

Sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte fließen in die Reichscaffe.

§ 23¹²⁴

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszusprechen.

Die Reichssteuern werden im Namen des Reichs erhoben, und fließen unmittelbar in die Reichscaffe.

§ 2 Abs. 3 VwA-E-UA-IV¹²⁵

§ 34 VerfA-RGew-VK-E2¹²⁶

Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maßgabe des jährlich festzustellenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vor-

¹²⁰ BArch, DB 51/90, Bl. 16 VS.

¹²¹ Gemäß §§ 1–3 VwA-E-UA-III.

¹²² Siehe oben G. 50.

¹²³ D I, 389.

¹²⁴ D I, 389.

¹²⁵ Siehe oben G. 45.

¹²⁶ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 520 RS, 521 VS.

weg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 35 VerFA-E1L (ursprünglicher Antrag)¹²⁷

Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben, und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maßgabe des jährlich festzustellenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 35 VerFA-E1L („Verbesserungs-Antrag“)¹²⁸

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 35 1L¹²⁹

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern geschieht nach An-

¹²⁷ W, IV 2719.

¹²⁸ W, V 3434 (unter Punkt 3; Druckfehler ebd.: die Ziffer 5 fehlt, so daß es fälschlicherweise „Dem § 3 folgende Fassung zu geben.“ heißt).

¹²⁹ H, I 481.

ordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36 VerFA-VK-E2L¹³⁰

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§ 36 VerFA-E2L¹³¹

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

¹³⁰ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 b, Bl. 182 RS, 183 RS.

¹³¹ H, IV 34 f.

§ 36 FRV

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 3 Absf. 3 VwA-UA-III-E¹³²

§ 3 Absf. 3 VwA-E-UA-III¹³³

§ 35 VerfA-RGew-VK-E2¹³⁴

Der Reichsgewalt steht es zu, die Produktions- und Verbrauchssteuern festzusetzen und zu überwachen, in so weit es sich durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig zeigt.

§ 37 VerfA-E1L (ursprünglicher Antrag)¹³⁵

Der Reichsgewalt steht es zu, die Produktions- und Verbrauchssteuern festzusetzen und zu überwachen, insoweit es sich durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig zeigt.

§ 37 VerfA-E1L („Verbesserungs-Antrag“)¹³⁶

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- und¹³⁷ Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner

¹³² Siehe oben S. 50.

¹³³ Siehe oben S. 50.

¹³⁴ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 b, Bl. 521 VS.

¹³⁵ W, IV 2719.

¹³⁶ W, V 3434.

¹³⁷ Bei der Wiedergabe des (von der Nationalversammlung in der ersten Lesung angenommenen) „modificirten Vorschlag[s]“ des Verfassungsaus-

Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37 1L¹³⁸

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37 VerFA-VK-E2L¹³⁹

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuer für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§ 37 VerFA-E2L¹⁴⁰

„Unverändert [gegenüber 1L-Fassung].“

schusses bei H, I 481: „oder“; so auch später (H, IV 35). Wohl Fehler bei W, V 3434.

¹³⁸ H, I 481.

¹³⁹ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Drobysen, Nr. 129 b, Bl. 183 RS.

¹⁴⁰ H, IV 35.

§ 37 FRV

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 3 Abs. 2 VwA-UA-III-E¹⁴¹

In den einzelnen Staaten dürfen auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle und Schiffahrtsabgaben nicht gelegt werden.

§ 3 Abs. 2 VwA-E-UA-III¹⁴²

In den einzelnen Staaten dürfen auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle und Schiffahrtsabgaben nicht gelegt werden.

§ 37 VerFA-RGew-VK-E2¹⁴³

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.¹⁴⁴

§ 36 VerFA-E1L¹⁴⁵

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

¹⁴¹ BArch, DB 51/81, Bl. 63 RS.

¹⁴² BArch, DB 51/90, Bl. 16 VS.

¹⁴³ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 521 VS.

¹⁴⁴ Der schließende Punkt fehlt in der Quelle (Druckfehler).

¹⁴⁵ W, IV 2719.

§ 36 1L¹⁴⁶

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38 VerFA-VK-E2L¹⁴⁷

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§ 38 VerFA-E2L¹⁴⁸

„Unverändert [gegenüber 1L-Fassung].“

¹⁴⁶ H, I 481.

¹⁴⁷ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 183 RS.

¹⁴⁸ H, IV 35.

§ 48 FRV

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§ 21 VerfA-RGew-VK-E1¹⁴⁹

Die Ausgaben für die Reichsregierung, den völkerrechtlichen Verkehr, die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, und überhaupt für alle Einrichtungen und Maaßregeln, welche von Reichswegen getroffen werden, fallen dem Reiche zur Last.

§ 46 VerfA-RGew-VK-E2¹⁵⁰

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, werden von der Reichsgewalt unmittelbar bestritten.

§ 47 VerfA-E1L¹⁵¹

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§ 47 1L¹⁵²

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

¹⁴⁹ D I, 389.

¹⁵⁰ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 521 RS.

¹⁵¹ W, IV 2720.

¹⁵² H, I 487.

§ 49 VerFA-VK-E2L¹⁵³

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§ 49 VerFA-E2L¹⁵⁴

Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reichs zu bestreiten.

¹⁵³ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 b, Bl. 186 RS.

¹⁵⁴ H, IV 40.

§ 49 FRV

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§ 22 VerFA-RGew-VK-E1¹⁵⁵

§ 47 VerFA-RGew-VK-E2¹⁵⁶

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen. Siehe Artikel VIII. §. 21.¹⁵⁷

§ 48 VerFA-E1L (ursprünglicher Antrag)¹⁵⁸

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen.

§ 48 VerFA-E1L („Verbesserungs-Antrag“)¹⁵⁹

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Erträgnissen der Zölle und der gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

¹⁵⁵ Siehe oben S. 54.

¹⁵⁶ GSa PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 521 RS.

¹⁵⁷ Die Angabe scheint keinen Sinn zu ergeben, denn weder befindet sich § 21 im Art. VIII, noch betrifft die Vorschrift Finanzfragen. Möglicherweise liegt ein Druckfehler vor, und es sollte „Artikel VII. §. 21. [VerFA-RGew-VK-E1]“ heißen.

¹⁵⁸ W, IV 2720.

¹⁵⁹ W, V 3530 f. — In erster Lesung nicht angenommen; der Platz des § 48 1L blieb unbefest.

§ 50 VerfA-VK-E2L¹⁶⁰

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern angewiesen.

§ 50 VerfA-E2L¹⁶¹

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

¹⁶⁰ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, XI Johann Gustav Drobysen, Nr. 129 b, Bl. 186 RS.

¹⁶¹ H, IV 40.

§ 50 FRV

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrifularbeiträge aufzunehmen.

§ 48 VerFA-RGew-VK-E2¹⁶²

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszufschreiben und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Matrifularbeiträge aufzunehmen.

§ 49 VerFA-E1L¹⁶³

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszufschreiben und zu erheben, oder erheben zu lassen, sowie Matricular-Beiträge aufzunehmen.

§ 49 1L¹⁶⁴

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Matrifularbeiträge aufzunehmen.

§ 51 VerFA-VK-E2L¹⁶⁵

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Matrifularbeiträge aufzunehmen.

¹⁶² GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 521 RS.

¹⁶³ W, IV 2720.

¹⁶⁴ H, I 487.

¹⁶⁵ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 187 RS.

§ 51 VerFA-E2L¹⁶⁶

Die Reichsgewalt hat das Recht, in soweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrifularbeiträge aufzunehmen.

¹⁶⁶ H, IV 40.

§ 51 FRV

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

VerfA-RGew-VK-E1

§ 23¹⁶⁷

§ 24¹⁶⁸

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen das Reich mit Schulden zu beschweren, und die für die Sicherstellung und Tilgung der Anleihen nöthigen Anordnung zu treffen.

VerfA-RGew-VK-E2

§ 48¹⁶⁹

§ 49¹⁷⁰

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

VerfA-E1L

§ 49¹⁷¹

¹⁶⁷ Siehe oben S. 54.

¹⁶⁸ D I, 389.

¹⁶⁹ Siehe oben S. 65.

¹⁷⁰ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 521 RS.

¹⁷¹ Siehe oben S. 65.

§ 50¹⁷²

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen¹⁷³ Fällen Anleihen zu machen, oder sonstige Schulden zu contrahiren.

1L

§ 49¹⁷⁴

§ 50¹⁷⁵

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen, oder sonstige Schulden zu contrahiren.

VerfA-VK-E2L

§ 51¹⁷⁶

§ 52¹⁷⁷

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

§ 52 VerfA-E2L¹⁷⁸

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

¹⁷² W, IV 2720.

¹⁷³ Im Druck versehenlich „außerordentlichen“.

¹⁷⁴ Siehe oben S. 65.

¹⁷⁵ H, I 487.

¹⁷⁶ Siehe oben S. 65.

¹⁷⁷ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 b, Bl. 187 RS.

¹⁷⁸ H, IV 41.

§ 102 FRV

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
- 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§ 22 VerfA-RTag-VK-E1¹⁷⁹

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

¹⁷⁹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 6, Bl. 364 RS, 365 VS.

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt (s. den Abschnitt von der Reichsgewalt, §. 14, 17, 55–28¹⁸⁰, 34, 35, 37–40, 42–46, 52, 55, 57–59, 61).
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, so wie in allen Fällen, wo das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer erhebt; (s. a. a. O. §. 24, 28, 35, 47–50.)
- 3) Wenn von Reichswegen Zettelbanken angelegt oder bewilligt werden, s. a. a. O. §. 46.
- 4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist; s. a. a. O. §. 23, 35, 37¹⁸¹.
- 5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden; s. a. a. O. §. 19.
- 6) Wenn Handels-, und Schiffahrtsverträge, so wie Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden (s. a. a. O. §. 7¹⁸²).
- 7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen (s. a. a. O. §. 33¹⁸³), oder auf andere Weise mit Deutschland völkerrechtlich verbunden werden.
- 8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder gegen nichtdeutsche vertauscht, oder wenn dem Reiche sonst neue Gebiete einverleibt werden sollen.

¹⁸⁰ Druckfehler, muß „25–28“ heißen (vergleiche D II, 688).

¹⁸¹ VerFA-E1L (ursprüngliche Anträge), siehe oben S. 30, 55, 57.

¹⁸² VerFA-E1L, siehe oben S. 24.

¹⁸³ VerFA-E1L (ursprünglicher Antrag), siehe oben S. 4855.

§ 19 VerfA-RTag-VK-E2¹⁸⁴

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer oder Matricularbeiträge erhebt.
- 3) Wenn von Reichswegen Zettelbanken angelegt oder bewilligt werden.
- 4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist (siehe Reichsgewalt §. 37¹⁸⁵).
- 5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden.
- 6) Wenn Handels-, Schifffahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn dem Reiche neue Gebiete einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

¹⁸⁴ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 364 RS, 365 VS.

¹⁸⁵ VerfA-E1L (ursprünglicher Antrag), siehe oben S. 55.

Bei Ausübung der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist die Übereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich¹⁸⁷ um die Erlassung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer oder Matricularbeiträge erhebt.
- 3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden.
- 4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist (siehe Reichsgewalt § 37¹⁸⁸).
- 5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden.
- 6) Wenn Handels-, Schiffsfahrtsverträge und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

¹⁸⁶ W, V 3800 f.

¹⁸⁷ Dieses Wort fehlt bei W, V 3800; nach der Wiedergabe des Ausschlußentwurfs bei W, VI 4126 ergänzt.

¹⁸⁸ VerFA-E1L (ursprünglicher Antrag), siehe oben S. 50.

Bei Ausübung¹⁹⁰ der der Reichsgewalt zugewiesenen Befugnisse ist ein Reichstagsbeschluß in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um Erlassung, Auslegung, Aufhebung oder Abänderung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer- oder Matrifular-Beiträge erhebt.
- 3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt werden, so wie wenn Papiergeld eingeführt oder das vorhandene vermehrt werden soll.
- 4) Wenn die Steuererhebung der Einzelstaaten von der Zustimmung der Reichsgewalt abhängig gemacht ist. (siehe Reichsgewalt §. 37.)
- 5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden.
- 6) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungs-Verträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, in so fern sie das Reich belasten.
- 7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt, oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

¹⁸⁹ BArch, DB 51/237, Bl. 52 RS. Die Fassung bei H, IV 55 f. (linke Spalte) stimmt trotz entsprechender Angabe nicht mit der in der ersten Lesung angenommenen Fassung überein. Möglicherweise hat dieser Fehler seine Ursache darin, daß der § 19 VerfA-E1L in zwei Schritten verabschiedet wurde (erste Beratung mit Annahme der Nr. 1 und 5 ff. bei H, I 567 ff.; zweite Beratung mit Annahme der Nr. 2-4 bei H, I 636).

¹⁹⁰ Im Druck versehenlich „Ausübung“.

§ 106 VerFA-VK-E2L¹⁹¹

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder nicht vorgesehene Steuer- oder Matricularbeiträge erhebt.
- 3) Wenn von Reichswegen Banken angelegt oder bewilligt, so wie wenn andere Zahlungsmittel als Gold und Silber als gesetzlich erklärt werden sollen.
- 4) Wenn die Zustimmung der Reichsgewalt zu der Steuererhebung der Einzelstaaten zu ertheilen ist (s. Reichsgewalt §. 37.)
- 5) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 6) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 7) Wenn nichtdeutsche Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 8) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

¹⁹¹ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 200 VS, 201 RS.

Bei Ausübung der Befugnisse, welche der Reichsgewalt zugewiesen sind, ist die Uebereinstimmung der Reichsregierung und des Reichstages in folgenden Fällen nothwendig:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matricularbeiträge oder Steuern erhebt.
- 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiet angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht-deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

¹⁹² H, IV 55 f.

§ 103 FRV

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrags erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Vorkommissionsentwurf eines Zusatzes zu § 19 VerFA-EIL¹⁹³

Das Budget für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, die Nachweisungen über die Anwendung der Reichsgelder, endlich die Vorlagen wegen Anleihen und anderen, die Finanzen unmittelbar betreffenden Gegenstände¹⁹⁴ gelangen zuerst an das Volkshaus.

Das von dem Volkshause genehmigte Budget wird in dem Staatenhause nur im Ganzen zur Abstimmung gebracht.

Vorkommissionsentwurf eines § 19a VerFA-EIL¹⁹⁵

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle — die Finanzen betreffende Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.

¹⁹³ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 3 RS.

¹⁹⁴ So.

¹⁹⁵ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 367 VS.

- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen¹⁹⁶ Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder, wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§ 19a VerFA-EIL¹⁹⁷

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

¹⁹⁶ Im Druck versehenlich „einzelnen“.

¹⁹⁷ H, II 747.

- 1) Alle — die Finanzen betreffende Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und bewilligt.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage und zwar zuerst dem Volkshause zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§ 19 1L¹⁹⁸

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. — Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gefordert wurden, ertheilt anzusehen und nur in der Grenze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur

¹⁹⁸ BA_{Arch}, DB 51/237, Bl. 52 RS, 53 VS.

das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§ 107 VerFA-VK-E2L¹⁹⁹

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung von Ausgaben ist als nur für den besonderen Zweck erteilt anzusehen, für welchen sie bestimmt worden, und nur innerhalb der Grenze der Bewilligung darf die Verwendung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Refervefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

¹⁹⁹ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 6, Bl. 202 VS, 203 VS.

- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstag zuerst dem Volkshaus vorgelegt, und von diesem in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§ 109 VerFA-EZL²⁰⁰

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.

²⁰⁰ H, IV 57 f.

- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel wird auf dem ersten Reichstag durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshaus vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Anfängen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

§ 136 FRV

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Abf. 7 VerfA-GR-VK-E1²⁰¹

Abzugsfreies Auswanderungsrecht nach Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten; Reichsschutz für die nach fremden Welttheilen auswandernden Deutschen an den hauptsächlichsten Einschiffungs- und Auschiffungsplätzen.

Abf. 7 ZAB²⁰²

Abzugsfreies Auswanderungsrecht.

§ 11 VerfA-GR-VK-E2²⁰³

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt.

§ 5 VerfA-EIL²⁰⁴

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

²⁰¹ D I, 363.

²⁰² D I, 365.

²⁰³ D I, 368.

²⁰⁴ H, II 48.

§ 13 G. 1 VwA-GR-E²⁰⁵

Jeder Deutsche hat das Recht der Auswanderung und hört auch im Auslande nicht auf, ein deutscher Bürger zu sein.

§ 5 1L²⁰⁶

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

§ 7 VerFA-VK-E2L²⁰⁷

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

§ 6 VerFA-E2L²⁰⁸

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

²⁰⁵ H II, 66. Zur Entstehung dieses (keine steuerverfassungsrechtlichen Bezüge aufweisenden) Entwurfs M, 66 ff.

²⁰⁶ H, I 129.

²⁰⁷ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 397 VS, RS.

²⁰⁸ H, II 667.

§ 137 FRV

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Abs. 13 VerFA-GR-VK-E1²⁰⁹

Gleichheit vor dem Gesetze; namentlich in Bezug auf Gerichtsstand, auf Amtsfähigkeit, auf Wehrpflicht, auf öffentliche Abgaben und auf politische oder private Vorrechte einzelner Stände.

Abs. 13 ZAB²¹⁰

Gleichheit vor dem Gesetz. (Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz.)

Ein persönlich privilegirter Gerichtsstand soll nicht mehr bestehen.

Gleichheit in Bezug auf die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern.

Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht.

²⁰⁹ D I, 364.

²¹⁰ D I, 366.

Gleichheit der Besteuerung sowohl für Personen als für Sachen.

Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen.

Die im Privatrecht begründeten Vorrechte einzelner Stände hören auf.

§ 1 VerfA-GR-VK-E2²¹¹

Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz.

Alle Standesprivilegien sind aufgehoben.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§ 6 VerfA-E1L²¹²

Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

Standesprivilegien finden nicht Statt.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§ 6 1L²¹³

Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

Standesprivilegien finden nicht statt.²¹⁴

²¹¹ D I, 367.

²¹² H, II 48.

²¹³ H, I 166.

²¹⁴ Bei H, I 166, ist Abs. 2 als Abs. 1 S. 2 wiedergegeben. Es handelt sich wohl um ein Versehen: S. von Sagem spricht bei W, II 1339, mit Blick auf den Satz „Standesprivilegien finden nicht statt“ vom „zweite[n] Absatz“, dem entspricht auch die Wiedergabe der 1L-Fassung bei H, II 668.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt.

§ 8 VerFA-VK-E2L²¹⁵

Alle Deutsche sind vor dem Gesetze gleich.

Standesprivilegien finden nicht statt.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte, verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.²¹⁶

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

²¹⁵ GS tA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 397 RS.

²¹⁶ Anmerkung der Vorkommission: „Der Ausschuß gibt noch einmal zu erwägen, ob dieser Satz beizubehalten sei. [...] sollte es nicht bedenklich sein, einen so unendlich unbedeutenden Gegenstand unter den Grundrechten des deutschen Volks aufzuführen? — Wir beantragen den Strich dieses Absatzes.“

§ 7 VerFA-E2L²¹⁷

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

²¹⁷ H, II 668. — In der zweiten Lesung nahm die Nationalversammlung den Abf. 1 zunächst gemäß dem Ausschußantrag an. Später fügte sie dem Abf. 1 auf Antrag des Abgeordneten A. Schmidt einen zweiten Satz hinzu. Dieser Satz lautete ursprünglich: „Der Adel als Stand ist abgeschafft“ (H, I 540; Hervorhebung hinzugefügt). So wurde er auch in der Nationalversammlung verlesen, zur Abstimmung gebracht und angenommen (siehe H. von Gagern, W, V 3898, 3910, 3915). Dennoch lautet § 137 Abf. 1 S. 2 FRV: „Der Adel als Stand ist aufgehoben“ (Hervorhebung hinzugefügt). Es fand demnach noch eine Veränderung statt. Dafür, daß diese aus rein sprachlichen Gründen vorgenommen worden sei, spricht neben dem Fehlen anderer Angaben folgendes: A. Schmidt hatte ursprünglich die Aufnahme zweier Sätze beantragt. Der erste endete auf „aufgehoben“; daher lag es für den Antragsteller nahe, am Ende des zweiten ein anderes Wort zu verwenden. Der erste Satz A. Schmidts wurde jedoch durch § 7 Abf. 2 VerFA-E2L ersetzt, und dessen einziger Satz endete ebenfalls auf „abgeschafft“. Wäre eine sprachliche Anpassung unterblieben, hätten in der Verfassung zwei aufeinanderfolgende Sätze auf „abgeschafft“ geendet.

§ 143 FRV

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Abf. 4 VerfA-GR-VK-E1²¹⁸

Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift; Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; Schutz der Presse gegen Nachdruck.

Abf. 4 ZAB²¹⁹

Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort und Schrift.

Die Preßfreiheit darf nicht mehr durch Censur, Concessionen und Cautionen beschränkt werden. Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte.

§ 6 VerfA-GR-VK-E2²²⁰

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

²¹⁸ D I, 363.

²¹⁹ D I, 365.

²²⁰ D I, 368.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsstellungen beschränkt werden.

Ueber Preßergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§ 10 VerFA-E1L²²¹

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concessionen oder Sicherheitsstellungen beschränkt werden. Ueber Preßergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§ 10 1L²²²

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen, Sicherheitsstellungen oder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, noch durch Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßergehen wird durch Schwurgerichte, nach einem zu erlassenden Reichsgesetze, geurtheilt.

§ 13 VerFA-VK-E2L²²³

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift und Druck, seine Meinung frei zu äußern.

²²¹ H, II 48.

²²² H, I 206.

²²³ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 6, Bl. 398 RS.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte nach einem zu erlassenden Reichsgesetze geurtheilt.

§ 13 VerFA-E2L²²⁴

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

²²⁴ H, II 671.

§ 173 FRV

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Abf. 13 VerfA-GR-VK-E1²²⁵

Abf. 13 ZAB²²⁶

§ 32 VerfA-GR-VK-E2²²⁷

Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelaften) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§ 30 VerfA-E1L²²⁸

Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelaften) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§ 30 1L²²⁹

Die²³⁰ Besteuerung (Staats- und Gemeindelaften) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

²²⁵ Siehe oben S. 86.

²²⁶ Siehe oben S. 86 f.

²²⁷ D I, 370.

²²⁸ H, II 49.

²²⁹ H, I 711.

²³⁰ Bei H, I 711 „die“; Berichtigung (Großschreibung) nach W, VII 5146.

§ 30 VerFA-VK-EZL²³¹

Die Besteuerung (Staats- und Gemeindefasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§ 30 VerFA-EZL²³²

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

²³¹ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Drosfen, Nr. 129 b, Bl. 405 VS.

²³² H, VI 237.

§ 184 FRV

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

Abf. 17 Verfa-GR-VK-E1²³³

Freie Gemeindeverfassung auf Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Vertreter und der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Abf. 17 ZAB²³⁴

Freie Gemeindeverfassung mit Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorsteher und Vertreter und der selbstständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der erforderlichen Oeffentlichkeit.

§ 43 Verfa-GR-VK-E2²³⁵

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten,
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so weit die Rücksichten der Gemeindeverwaltung es gestatten,

²³³ D I, 364.

²³⁴ D I, 366.

²³⁵ D I, 370 f.

e. allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§ 43 VerFA-E1L²³⁶

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei,
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
- d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten,
- e) allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§ 43 1L²³⁷

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei;
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.

§ 43 VerFA-VK-E2L²³⁸

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

²³⁶ H, II 50.

²³⁷ H, VI 237 (vergleiche H, I 712 f.).

²³⁸ GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav Droysen, Nr. 129 b, Bl. 405 VS.

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei;²³⁹
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.

§ 43 VerFA-E2L²⁴⁰

Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.

²³⁹ Anmerkung der Vorkommission: „Vorschlag der Verfassungs-Commission: ‚b. Die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter verfassungsmäßiger Oberaufsicht des Staates‘ (unter Weglassung der Worte: mit Einschluß der Ortspolizei).“

²⁴⁰ H, VI 237.

§ 185 FRV

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.
Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben
der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 44 VerfA-GR-VK-E2²⁴¹

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

§ 44 VerfA-E1L²⁴²

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.
Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der
Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 44 1L²⁴³

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverband angehören.
Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der
Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 44 VerfA-VK-E2L²⁴⁴

Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.
Beschränkungen, wegen Waldungen und Wüsteneien sind der
Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 44 VerfA-E2L²⁴⁵

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

²⁴¹ D I, 371.

²⁴² H, II 50.

²⁴³ H, I 713.

²⁴⁴ GSStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, Nr. Johann Gustav
Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 405 VS.

²⁴⁵ H, VI 238.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien²⁴⁶ bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

²⁴⁶ Im Druck versehenlich „Wüsteneieu“.

§ 187 FRV

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie – wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich – das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Abf. 18 VerFA-GR-VK-E1²⁴⁷

Verfassung mit Volksvertretung in allen deutschen Staaten, mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter; Öffentlichkeit der Ständeversammlungen.

Abf. 18 ZAB²⁴⁸

Verfassung mit Volksvertretung in allen deutschen Staaten, mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter. Öffentlichkeit der Ständeversammlungen.

§ 46 VerFA-GR-VK-E2²⁴⁹

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind öffentlich.

²⁴⁷ D I, 364.

²⁴⁸ D I, 366 f.

²⁴⁹ D I, 371.

§ 46 VerFA-E1L²⁵⁰

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

§ 46 1L²⁵¹

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung und Ordnung des Staatshaushaltes und das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

Die Minister sind verantwortlich.

Die Sitzungen der Landtage sind öffentlich.

Die regelmäßigen Sitzungsperioden der einzelnen Landesversammlungen²⁵² dürfen nicht zusammenfallen mit denen der Reichsversammlung.

§ 46 VerFA-VK-E2L²⁵³

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und Besteuerung und Ordnung des Staatshaushaltes und das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.²⁵⁴

Die Minister sind verantwortlich.²⁵⁵

²⁵⁰ H, II 50.

²⁵¹ H, VI 238 (vergleiche H, I 715).

²⁵² Im Druck versehenlich „Landesversammlungen“.

²⁵³ GSa PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann Gustav Drohsen, Nr. 129 b, Bl. 405 vs.

²⁵⁴ Anmerkung der Vorcommission: „Zu lesen: ‚bei der Besteuerung . . . sowie das Recht. —“.

²⁵⁵ Anmerkung der Vorcommission: „Zu setzen: ‚der Volksvertretung verantwortlich.“ (im Text der Vorcommission kein schließendes Anführungszeichen).

Die Sitzungen der Landtage sind öffentlich.²⁵⁶

Die regelmäßigen Sitzungsperioden der einzelnen Landesversammlungen²⁵⁷ dürfen nicht zusammenfallen mit denen der Reichsversammlung.²⁵⁸

§ 46 VerfA-E2L²⁵⁹

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

²⁵⁶ Anmerkung der Vorkommission: „Wieder herzustellen: ‚In der Regel öffentlich‘.“

²⁵⁷ Im Druck versehenlich „Landesversammlungen“.

²⁵⁸ Anmerkung der Vorkommission: „Dieser Satz ist in den Verfassungsentwurf [gemeint: an anderer Stelle (siehe § 105 FRV)] aufgenommen, und hier zu streichen.“

²⁵⁹ H, VI 238.

Quellen- und Schrifttumsverzeichnis

Archivalien:

Bundesarchiv:

BArch, DB 51/81.

BArch, DB 51/90.

BArch, DB 51/237.

Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz:

GStA PK, VI. HA Familienarchive und Nachlässe, M Johann
Gustav Droysen, Nr. 129 b.

Schrifttum:

Bammel, Ernst: Der Pakt Simon-Sagern und der Abschluß
der Paulskirchen-Verfassung. In: Herrmann, Alfred
[Hrsg.]: Aus Geschichte und Politik. Festschrift zum 70. Ge-
burtstag von Ludwig Bergstraesser. Düsseldorf 1954, S. 57.

Bergsträsser, Ludwig (Hrsg.): Die Verfassung des Deutschen
Reiches vom Jahre 1849. Mit Vorentwürfen, Gegenvorschlä-
gen und Modifikationen bis zum Erfurter Parlament. Bonn
1913.

Conze, Werner/Jorn, Wolfgang (Hrsg.): Die Protokolle
des Volkswirtschaftlichen Ausschusses der deutschen National-
versammlung 1848/49. Mit ausgewählten Petitionen. Bearb.
v. Rüdiger Moldenhauer. Boppard 1992.

Drohsen, Joh[ann] Gust[av] [Bernhard] (Hrsg.): Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutschen Nationalversammlung. Erster Theil. Leipzig 1849 (Ndr. Baduz 1987).

Haßler, R[onrad] D[ietrich] (Hrsg.): Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main. 6 Bände (Band 1 und 3: Protokolle, Band 2 und 4: Berichte, Band 5 und 6: Anträge). Frankfurt a. M. 1848–1849 (Ndr. Baduz 1984).

Herrmann, Nadine E.: Entstehung, Legitimation und Zukunft der konkreten Normenkontrolle im modernen Verfassungsstaat. Eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung des richterlichen Prüfungsrechts in Deutschland unter Einbeziehung der französischen Entwicklung. Berlin 2001 (zugleich Diff. Marburg 2001).

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II, Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988.

Hübner, Rudolf: Der Verfassungsentwurf der siebenzehn Vertrauensmänner. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Frankfurter Verfassungswerks. In: Juristische Fakultät der Universität Jena (Hrsg.): Festschrift für Eduard Rosenthal zum siebenzigsten Geburtstag. Jena 1923, S. 109.

Hübner, Rudolf (Hrsg.): Altentwürfe und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Drohsen. Berlin, Leipzig 1924 (Ndr. Bielefeld 1967).

- Jucho, [Friedrich Sigmund] (Hrsg.): Verhandlungen des Deutschen Parlaments. 2 Lieferungen. Frankfurt a. M. 1848 (Ndr. Baduz 1987).
- Rühne, Jörg-Detlef: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben. 2. Aufl., Neuwied, Kristel, Berlin 1998 (zugleich Habil. Bonn 1983).
- Neumann, Franz (Hrsg.): Die Frankfurter Reichsverfassung. Reproduktion des Kasseler Originals, ergänzt um die Unterschriften der Abgeordneten im Berliner Original und die Namen aus dem Reichs-Gesetz-Blatt vom 28. April 1849. Wiesbaden 1989.
- Scholler, Heinrich (Hrsg.): Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche. Eine Dokumentation. 2. Aufl., Darmstadt 1982.
- Wigard, Franz [Jacob] (Hrsg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. 9 Bände und Vollständiges Inhalts-Verzeichniß (Sach- und Personal-Register). Frankfurt a. M. 1848–1850 (Ndr. unter dem Titel „Reden für die deutsche Nation 1848/1849“ Gräfelfing 1988).

Die finanz- und steuerverfassungsrechtlichen Vorschriften der Paulskirchenverfassung

Eine Quellenausgabe

Simon Kempny

Die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 („Paulskirchenverfassung“) ist die erste bundesstaatliche Verfassung Deutschlands. Sie ist nicht nur wegen ihres wegweisenden Grundrechteteils bis heute wirkmächtig; „[i]n der Verbindung nationalstaatlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Elemente stellte sie ein Verfassungsmodell dar, an dem alle späteren deutschen Verfassungsurkunden [...] orientiert geblieben sind“ (E. R. Huber). Da sie zwar rechtlich mit ihrer Verkündung in Kraft trat, tatsächlich aber kaum zur Geltung gelangte, können sich Untersuchungen praktisch nicht auf Quellen aus dem Verfassungsleben stützen. Um so wichtiger ist ihre Entstehungsgeschichte, zumal sie eingehend und gründlich beraten wurde, wovon bei jeder Bestimmung eine ganze Reihe von Entwurfsfassungen zeugen. In dieser Edition werden erstmals alle einschlägigen Vorkommissions- und Ausschußentwürfe für einen Verfassungsauschnitt, das Steuer- und Finanzverfassungsrecht, quellengetreu zusammengestellt.

ISBN 978-3-8405-0016-9

EUR 14,50



9 783840 500169